



Hofstetten, im April 2024

EINLADUNG

**zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2024 um 19:00 Uhr
Mehrzweckhalle Mammut, Bünweg 2, 4114 Hofstetten**

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Ablehnung von Budget und Steuerfuss 2024 an der Urnenabstimmung vom 03.03.2024 macht eine ausserordentliche Gemeindeversammlung erforderlich.

Der Gemeinderat, die Mitarbeitenden sowie die Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen haben in den vergangenen Wochen das Budget nochmals komplett überarbeitet. Ebenso wurden die neusten Erkenntnisse wie auch Empfehlungen des kantonalen Amtes für Gemeinden (AGEM), welches uns im Prozess begleitet hat, ins Budget mitaufgenommen. Dank den grossen Bemühungen aller Beteiligten legen wir Ihnen heute ein Budget 2024 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 31'350.00 vor.

Angesichts der finanziellen Perspektive der Gemeinde hat der Gemeinderat beschlossen, für das laufende Jahr eine Erhöhung des Steuerfusses für natürliche Personen auf 113 % zu beantragen.

Freundliche Grüsse

Tanja Steiger, Gemeindepräsidentin

Bitte beachten Sie:

- Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Eingangskontrolle ab 18:30 Uhr.
- Weisen Sie sich zur Identifizierung mit einer gültigen Identitätskarte oder einem gültigen Pass aus.
- Stimmberechtigte erhalten nach der Verifizierung mit dem Stimmregister der Gemeinde für die Versammlung eine Stimmkarte.



Ausserordentliche Gemeindeversammlung

Dienstag, 14. Mai 2024, 19:00 Uhr

in der Mehrzweckhalle Mammut, Büneweg 2, Hofstetten

TRAKTANDENLISTE

1. Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Genehmigung Stellenplan Technische Dienste
4. Budget 2024
 - 1) Genehmigung der Erfolgsrechnung
 - 2) Genehmigung der Investitionsrechnung
 - 3) Genehmigung der Spezialfinanzierungen
 - 4) Festsetzung der Teuerungszulage von 1.5 % für das Gemeindepersonal
 - 5) Festsetzung des Steuerfusses für natürliche und juristische Personen
 - 6) Festsetzung der Feuerwehersatzabgabe
 - 7) Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln und Darlehen zu decken
 - 8) Schlussabstimmung über das Budget 2024
5. Information über die mittel- und langfristige Finanzplanung 2024 – 2034
6. Postulat «Wildplakatierung» der SP
7. Verschiedenes



Erläuterungen und Anträge des Gemeinderats zu den Traktanden:

Traktandum 2: Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023 kann auf der Homepage heruntergeladen oder während den geltenden Öffnungszeiten auf der Verwaltung eingesehen werden.

Traktandum 3: Genehmigung Stellenplan Technische Dienste

Die Stellenprozentage beim Technischen Dienst setzen sich zusammen aus 3 Vollzeit-Mitarbeitenden und einer Hilfskraft mit einem Teilzeitpensum von mind. 50 % (vertraglich garantiertes Mindestarbeitspensum).

Die Gemeindeversammlung hat am 12. Dezember 2023 auf Antrag eines Stimmbürgers beschlossen, die Stellenprozentage des Technischen Dienstes auf 300 % zu beschränken. Der Antragssteller ging bei seinem Antrag davon aus, dass die betroffene Person privat-rechtlich angestellt ist und wollte verhindern, dass die Person in ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis aufgenommen wird. Er befürchtete, dass die Gemeinde ansonsten Gefahr läuft, dass dieses Arbeitsverhältnis nie mehr kündbar ist.

Der Souverän stimmte gleichzeitig dem Antrag von Gemeinderat Thomas Zeis zu, den Betrag von CHF 40'000.00 von Konto Nr. 6150.3010.00 «Besoldung Technischer Dienst» auf das Konto Nr. 6150.3010.10 «Besoldung Aushilfen» umzubuchen und die Person über dieses Konto zu besolden.

Die betroffene Person ist seit 2016 für die Gemeinde tätig und hat per 01. Januar 2021 einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit einem garantierten Mindestpensum von 50 %. Gemäss Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) sind alle Mitarbeitenden mit einem Pensum von mehr als 30 % automatisch in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis angestellt. Die Umsetzung des Beschlusses der Gemeindeversammlung hätte de facto bedeutet, dass die Stelle aufgehoben, dem Mitarbeitenden gekündigt werden muss und die Aufgaben mit deutlich höheren Kosten für die Gemeinde extern vergeben werden müssten.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat die Stelle bisher auch nicht aufgehoben resp. die Person nicht entlassen und kommt deshalb mit vorliegendem Antrag auf den Souverän zu.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Stellenpensum der Technischen Dienste auf 360 % festzulegen.



Traktandum 4: Budget 2024

4.1. Erfolgsrechnung

Der Gemeinderat hat zusammen mit den Mitarbeitenden und den Mitgliedern von Kommissionen und Arbeitsgruppen das Budget 2024, die Investitionsrechnung und den Finanzplan nach der Ablehnung an der Urnenabstimmung vom 03. März 2024 überarbeitet.

Das durch die Gemeindeversammlung am 14. Mai 2024 zu beschliessende Budget 2024 (nachfolgend mit „**Budget 2024 (ü)**“ bezeichnet) präsentiert sich wie folgt:

Erfolgsrechnungen im Vergleich¹ Nettoergebnisse

Bereich	B 2024 (ü)	B 2024 (o)	B 2023	R 2022
Steuerfuss	113 %	116 %	110 %	110 %
0 Verwaltung	1'565	1'822	1'565	1'499
1 Sicherheit	162	184	216	177
2 Bildung	6'558	6'558	6'494	6'358
3 Kultur, Sport, Freizeit	481	538	601	510
4 Gesundheit	1'004	972	1'064	875
5 Soziale Sicherheit	2'829	3'234	2'787	2'882
6 Verkehr	1'343	1'341	1'373	1'264
7 Umwelt & Raum	425	475	424	417
8 Volkswirtschaft	35	17	54	-63
9 Finanzen & Steuern (Ertrag)	14'371	14'165	13'755	13'656
Gewinn/Verlust (-)	-31	-976	-822	-564
Differenz 2024 (ü)		-945	-791	-533

Die Ausgaben einer Gemeinde unterteilen sich in gebundene und frei verfügbare Ausgaben. Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich Höhe oder Umfang, Zeitpunkt oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. In den Fragen, «ob» eine Ausgabe getätigt, «wie» die Aufgabe erfüllt und «wann» das Vorhaben ausgeführt werden muss, hat die Gemeinde keine erhebliche Wahlfreiheit.

Diese Kosten steigen jedes Jahr an und betreffen alle Gemeinden gleichermassen. Sie machen ca. 80 % des Gesamtaufwands aus.

Somit bleiben als Manövriermasse in etwa 2 Millionen Franken.

Die grössten Veränderungen beinhalten:

Aufwand

IT:

Alle IT-Projekte (Einführung eines Kreditorenworkflows, digitale Personaldossiers, elektronische Zeiterfassung, etc.) wurden aus Kosten- und Kapazitätsgründen auf später verschoben.

¹ Budget 2024 ü = aktuelles Budget für die a.o. GV vom 14.05.2024

Budget 2024 o = Budget wie an der GV vom 12.12.2023 vorgelegt

**Unterhalt:**

Unterhaltsarbeiten wurden reduziert oder verschoben.

Kultur:

Kulturelle Veranstaltungen wurden gestrichen oder reduziert.

Beratungsaufwand:

Externe Beratung soll auf das Notwendigste reduziert werden; Ziel ist es, uns das Wissen selbst anzueignen.

Beitrag an Sozialregion:

Hier schlägt vor allem die irrtümliche Doppelbudgetierung in Höhe von CHF 447'700.00 zu Buche.

Zinsaufwand:

Der Zinsaufwand musste aufgrund des zusätzlichen Kapitalbedarfs erhöht werden.

Ertrag**Steuern für natürliche Personen:**

Aufgrund der uns vorliegenden Informationen über eingegangene und noch zu erwartende Fiskalerträge aus den vergangenen Jahren sowie basierend auf der Berechnung des prognostizierten Steuerertrags des Amts für Gemeinden wurden bei einem Steuerfuss von 113 % CHF 13'992'000.00 (berechnet mit der Pauschalmethode) budgetiert.

Die Grundstücksgewinn- sowie die Kapitalabfindungssteuern wurden aufgrund der provisorischen Rechnung 2023 um je CHF 100'000.00 erhöht.

4.2 Investitionsrechnung

Um einen «Investitionsstau» zu verhindern, muss sorgfältig geprüft werden, welche Investitionen gestrichen oder hinausgeschoben werden können. Führt man notwendige Sanierungsarbeiten (z.B. Ersatz von älteren Wasserleitungen) nicht regelmässig aus, besteht das Risiko eines grösseren Schadens (Wasserleitungsbruch).

Im Vergleich zum Originalbudget wurden die Nettoinvestitionen von CHF 3.7 Mio. auf CHF 2.6 Mio. reduziert. Die Differenz beruht hauptsächlich auf der Verschiebung des Strassenausbaus «Sternenbergstrasse».

4.3 Spezialfinanzierung

Spezialfinanzierungen sind durch Gesetz oder Gemeindebeschluss zweckgebundene Mittel, die dazu dienen, eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen. Die Kosten müssen von den Verursachern getragen werden (Verursacherprinzip). Die Gemeinde Hofstetten-Flüh führt drei Spezialfinanzierungen, namentlich Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung.



4.4 Selbstfinanzierung

Der Selbstfinanzierungsgrad ist eine der wichtigsten Kennzahlen einer Gemeinde. Diese Kennzahl zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbst erwirtschaftete Mittel finanziert werden können.

Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung. In den letzten Jahren konnte dieser Wert nicht erreicht werden. Das bedeutet, dass wir unsere Investitionen fremdfinanzieren mussten und damit unsere Verschuldung auf CHF 24.5 Mio. angestiegen ist.

4.5 Teuerungszulage

Der Regierungsrat hat am 05. Dezember 2023 (RRB 2023/2016) beschlossen, dem Staatspersonal ein Teuerungsausgleich von 2.0 % zu gewähren. Üblicherweise schliessen wir uns diesem Entscheid im Sinne der Gleichbehandlung an.

In Abweichung von dieser Regelung wird der Teuerungsausgleich für unser Personal, analog der Budgetvorlage an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023, auf 1.5 % festgelegt.

4.6 Festsetzung des Steuerfusses

Die zweimalige Reduktion des Steuerfusses im 2017 um 3 % von 119 % auf 116 % und im 2019 um nochmals 6 % auf die heutigen 110 %, der Wegzug von sehr guten Steuerzahlern im 2022 und 2023, wie auch eine zu optimistische Planung der Steuereinnahmen im Zeitraum von 2016 bis 2022 bei den natürlichen Personen hat der Gemeinde Mindereinnahmen von CHF 4.5 Mio. über einen Zeitraum von 8 Jahren verursacht.

Das Steueraufkommen ist der gewichtigste Teil der Einnahmen. Demografische, politische und wirtschaftliche Veränderungen beeinflussen das Steueraufkommen positiv und / oder negativ. Ebenso beeinflussen Todesfälle und Wegzüge diese Einnahmen.

Der Gemeinderat hat mehrheitlich beschlossen, die Erhöhung des Steuerfusses für natürliche Personen auf 113 % zu beantragen. Um die budgetierten Ausgaben und die an den jeweiligen Gemeindeversammlungen beschlossenen und noch zu beschliessenden Investitionen finanzieren zu können sowie die Schulden (Darlehen) abzubauen, braucht die Gemeinde höhere Steuererträge.

Eine Minderheit des Gemeinderates vertritt die Auffassung, dass das Sparpotential in diesem Budget 2024 nicht vollends ausgeschöpft wurde und dass weitere Sparmassnahmen zu initiieren sind, bevor der Steuerfuss um 3 % erhöht wird. Untermauert wird diese Meinung dadurch, dass der Souverän am 3. März 2024 sowohl das Budget als auch den Steuerfuss von 116 % abgelehnt hat.



Anträge: Der Gemeinderat beantragt Ihnen:

1. die **Erfolgsrechnung** 2024 mit einem Gesamtaufwand von CHF 18'297'980.00, einem Gesamtertrag von CHF 18'266'360.00 und einem Aufwandüberschuss von CHF 31'350.00 zu genehmigen
2. die **Investitionsrechnung** 2024 mit Netto-Investitionen von CHF 2'657'000.00 zu genehmigen
3. die **Spezialfinanzierungen**

Wasserversorgung mit einem Aufwandüberschuss von	CHF	31'640.00
Abwasserbeseitigung mit einem Aufwandüberschuss von	CHF	91'900.00
Abfallbeseitigung mit einem Ertragsüberschuss von	CHF	13'760.00

zu genehmigen.
4. den **Teuerungsausgleich** für das Gemeindepersonal auf 1.5 % festzulegen (haupt- und nebenamtliches Personal)
5. den **Steuerfuss** gemäss Art. 4 des Gemeindesteuerreglements für natürliche Personen auf 113 % und für juristische Personen auf 100 % der einfachen Staatssteuer festzusetzen
6. die **Feuerwehersatzabgabe** auf 8 % der einfachen Staatssteuer festzusetzen: Minimum CHF 20.00 / Maximum CHF 400.00
7. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss Vorliegen dem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.



Traktandum 5: Information über die mittel- und langfristige Finanzplanung 2024 – 2034 (10 Jahre)

Der Finanzplan dient dem Gemeinderat als Führungsinstrument und zeigt die Entwicklung der finanziellen Lage der kommenden Jahre auf.

5.1 Parameter / Kennzahlen

Die Fortschreibung der Planung erfolgte auf der Basis des überarbeiteten Budgets 2024. Es wurden folgende Annahmen getroffen:

Entwicklung Steuerpflichtige	+ 10 Steuerpflichtige pro Jahr
Steuersubstanz-Zuwachs	CHF 70'000 pro Jahr
Steuerfuss	113 %
Zinssatz für Zinsaufwand	3.0 %
Teuerung auf Löhnen	1.5 %
Teuerung auf Sozialkosten	2.5 %
Teuerung auf Sachaufwand	0.5 bis 1.0 %

5.2 Abschreibungen

Jedes Jahr verlieren die Objekte durch die Benutzung resp. Abnutzung an Wert und müssen wertberichtigt oder eben abgeschrieben werden und erhöhen damit den Aufwand. Die Abschreibungssätze sind vom Kanton vorgegeben.

Die Abschreibungen betragen jährlich durchschnittlich CHF 1.3 Mio. Darin enthalten sind Abschreibungen auf dem alten Verwaltungsvermögen, welche linear mit einem Betrag von ca. CHF 860'000.00 bis zum 2030 vorgenommen werden müssen. Dies belastet das Jahresergebnis entsprechend.

5.3 Schulden

Um die Investitionen tätigen zu können, mussten wir Fremdkapital aufnehmen. Dadurch haben sich Schulden in Höhe von CHF 24.5 Mio. angehäuft.

Die letzten Darlehen konnten wir zu günstigen Konditionen aufnehmen (unter 1 %).

Für das im April 2024 aufgenommene Darlehen in Höhe von CHF 3.5 Mio. müssen wir bereits 1.53 % bezahlen. Eine Abschätzung der Zinsentwicklung für die Zukunft ist schwierig vorzunehmen. Die zukünftige Refinanzierung der Schulden zu möglicherweise höheren Zinsen würde die Rechnung der Gemeinde zusätzlich stark belasten und beinhaltet daher ein grosses finanzielles Risiko.

Die Nettoschuld I pro Einwohner ist eine klassische Kennzahl zur Beurteilung der Verschuldung (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen) und liegt idealerweise bei unter CHF 1'000.00 pro Einwohner. Unsere Pro-Kopf-Verschuldung betrug im 2020 CHF 892.00 und steigt seither kontinuierlich an.



Gemeinden, welche die Bestimmungen zur Nettoverschuldung und zum Haushaltgleichgewicht nicht einhalten, werden auf eine sog. «Watchliste» gesetzt. Die Kriterien sind eine Pro-Kopf-Verschuldung von CHF 5'000.00 pro Kopf oder mehr und die Gemeinde weist über mehr als vier Jahre einen Bilanzfehlbetrag aus (Verlustvortrag bzw. Aufwandüberschuss). Dieser ist innerhalb von 3 - 8 Jahren abzutragen.

Wenn das Amt für Gemeinden die bei einem Bilanzfehlbetrag von mehr als 4 Jahren beschlossenen Massnahmen der Gemeinde als ungenügend beurteilt, beantragt es ein aufsichtsrechtliches Verfahren.

5.4 Entschuldung

Eine Entschuldung ist aufgrund der finanziellen Situation unerlässlich; durch diese schaffen wir eine nachhaltige und stabile Zukunft für unsere Gemeinde.

Der Gemeinderat sieht dafür folgende Massnahmen, welche sich nun aufdrängen:

1. Reduktion Ausgaben kurzfristig
2. Reduktion Ausgaben mittel- und langfristig
3. Liegenschaftsstrategie
4. Förderung der Zusammenarbeit, Regionalisierung
5. Erhöhung Steuerfuss

Viel wichtiger als die kurzfristige Betrachtung (Budget für dieses Jahr) ist die längerfristige Entwicklung. Nicht das Budget 2024 per se macht Kummer, sondern die sich fortsetzende negative Entwicklung der Gemeindefinanzen.

5.5 Kommende Herausforderungen

Der Gemeinderat sieht sich mit folgenden Herausforderungen konfrontiert:

Schulden:

Die Schulden in Höhe von CHF 24.5 Mio. müssen abgebaut werden.

Operatives Ergebnis:

Um Schulden abzubauen, müssen positive Jahresergebnisse erreicht werden. Das bedeutet, dass wir auch in den kommenden Jahren einen Sparkurs fahren und den Steuerfuss noch weiter erhöhen müssen.

Liquidität:

Die Liquidität muss gewährleistet sein. Die neu geschaffene Liquiditätsplanung wird monatlich von der Finanz- und Gemeindeleitung kontrolliert. Bei einem allfälligen Engpass, wird der Gemeinderat umgehend informiert.



Investitionen:

Die Gemeinde führt ein Mehrjahresprogramm zur Strassen- und Wasser / Kanalsanierung, welches jährlich aktualisiert und priorisiert wird; ein Investitionsstau muss dennoch vermieden werden.

Digitalisierung:

Die IT-Projekte wurden auf das kommende Budgetjahr verschoben. Die Digitalisierung muss zwingend vorangetrieben werden; einerseits zur Steigerung der Effizienz der Verwaltung und um den Bedürfnissen und Ansprüchen der Bevölkerung gerecht zu werden.

Bildung:

Das deutliche Abstimmungsergebnis betreffend Planungskredit zur Aufstockung des Schulhauses in Flüh bewirkt, dass in der Finanzplanung die Realisierungskosten für die Aufstockung berücksichtigt wurden.

Soziales:

Der Bedarf an altersgerechtem Wohnraum, das Bedürfnis an Pflegeplätzen und spitalexterner Betreuung (Spitex) bleibt auch in Zukunft ein präsent Thema.

Traktandum 6: Postulat «Wildplakatierung»

Die SP reichte am 08.11.2023 das o.e. Postulat zur Prüfung durch den Gemeinderat ein. Die Postulanten verlangen vom Gemeinderat, Massnahmen für einen geregelten Umgang mit Wahl- und Abstimmungsplakaten zu prüfen. Diese können z. B. die Ausscheidung einer Fläche beinhalten, die gleichmässig auf die politischen Parteien verteilt wird. Weiter soll verhindert werden, dass «wild aufgehängte» Plakate die Verkehrssicherheit beeinträchtigen und dass Plakate zu früh aufgehängt und zu spät wieder abgenommen werden.

In unserer Gemeinde stehen drei offizielle Schaukästen, die für amtliche Publikationen vorgesehen sind. Zwei stehen in Hofstetten (Mammut und Milchhüsli) und einer in Flüh. Diese werden von der Verwaltung bewirtschaftet.

Des Weiteren besitzt die Gemeinde etwa 10 Plakatständer, wovon 4 fix bei den Dorfeingängen stehen. Die Ständer werden für den Aushang von polizeilichen Meldungen, Hinweisen vom Bundesamt für Umwelt (BfU), Bundesamt für Gesundheit (BAG) oder für die Ankündigung von Gemeindeanlässen verwendet und vom Technischen Dienst (TD) bewirtschaftet. Die gemeindeeigenen Plakatständer werden politischen Parteien nicht zur Verfügung gestellt. Dies aus nachfolgenden Überlegungen heraus:



Gemeinde Hofstetten-Flüh

Die Verordnung (VO) Nr. 113.114 über Wahl- und Abstimmungsplakate enthält bereits alle Grundsätze:

- wo das Aufstellen und Anbringen von Abstimmungs- und Wahlplakaten im Gemeindegebrauch bewilligungsfrei, erlaubt bzw. nicht erlaubt ist;
- wie gross die Wahlplakate an Kandelabern sein dürfen;
- was auf Wahlplakaten stehen muss;
- welche Anforderungen an die Verkehrssicherheit zu erfüllen sind;
- was aus Gründen der Verkehrssicherheit besonders zu beachten ist.

Zudem regelt § 8 der VO über Wahl- und Abstimmungsplakate, dass:

- die Gemeinde Standorte definieren kann, an welchen sie das Plakatieren erlauben oder ausschliessen möchte;
- ausgeschiedene Standorte der Staatskanzlei spätestens 3 Monate vor der nächsten Abstimmung oder Wahl bekannt gegeben werden können;
- wenn keine Standorte ausgeschieden werden, von der Zustimmung der Gemeinde zum Plakatieren auf dem gesamten Gemeindegebiet ausgegangen wird.

Die vorhandenen kantonalen Verordnungen regeln aus Sicht des Gemeinderates in ausreichendem Masse den Umgang mit Plakatständern bei Wahlen und Abstimmungen und berücksichtigen auch die Verkehrssicherheit.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Postulat «Wildplakatierung» als nicht erheblich zu erklären.

Sollte der Souverän das Postulat an der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2024 entgegen des Antrags des Gemeinderats als erheblich erklären, so müsste der Gemeinderat den Gegenstand des erheblich erklärte Postulats auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin traktandieren.

